

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 10

Freitag, 29. April 2022

62. Jahrgang

Nachruf S. 40

Bezirksverwaltung

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser..... S. 41

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Wirtschaftsjahr 2022..... S. 42
- des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2022 S. 43

Landes- und Regionalplanung

143. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut S. 44

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 6. April 2022 S. 44

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- u. Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Bildungsgang „Abi-EibF“ bei den Eisenbahntechnischen Verkehrsberufen vom 11. April 2022, Az. RNB-44-5221.0-1-35 S. 45

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 45

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Bernhard Kobilke

der am 25. März 2022 im Alter von 73 Jahren verstorben ist. Herr Kobilke war von 2004 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2014 bei der Regierung von Niederbayern im Bereich 1 „Sicherheit, Kommunales und Soziales“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Bernhard Kobilke stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 4. April 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01
ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Bezirksverwaltung

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

§1 Geltungsbereich

(1) Der Bezirk Niederbayern betreibt gemäß Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Krankenhäuser als öffentliche Einrichtungen:

- a) Bezirksklinikum Mainkofen
Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Neurologie
Fachklinik für Neurologische Frührehabilitation
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
- b) Bezirkskrankenhaus Landshut
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
(mit einer teilstationären Außenstelle am DONAU-ISAR Klinikum Deggendorf)
- c) Bezirkskrankenhaus Straubing
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
- d) Bezirkskrankenhaus Passau
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
(teilstationär)

(2) Das Bezirkskrankenhaus Passau wird nicht als weiterer Regiebetrieb des Bezirks Niederbayern geführt, sondern die Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirksklinikums Mainkofen, die Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirkskrankenhauses Landshut.

§ 2 Aufgaben

(1) Bezirksklinikum Mainkofen
¹Das Bezirksklinikum Mainkofen dient der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung im Erwachsenenalter. ²Es nimmt auch an der ambulanten und teilstationären Versorgung auf dem Gebiet der Neurologie sowie an der ambulanten Behandlung auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie teil. ³Ferner obliegt dem Krankenhaus die neurologische und neuropsychologische Frührehabilitation für Niederbayern (teilstationär und stationär). ⁴Schließlich vollzieht der Bezirk Niederbayern in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) sowie die

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 64 StGB) nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 1 bis 2 und 4 sowie Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG). ⁵Darüber hinaus werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat. ⁶Nach dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern ist im Bezirk Niederbayern für Verurteilte, die in den Landkreisen Regen, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau sowie in der Stadt Passau wohnen, das Bezirksklinikum Mainkofen Forensische Klinik örtlich zuständig.

(2) Bezirkskrankenhaus Landshut
Das Bezirkskrankenhaus Landshut dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (einschließlich Kinder und Jugendliche).

(3) Bezirkskrankenhaus Straubing
¹Der Bezirk Niederbayern vollzieht in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) sowie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 64 StGB) nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 1 bis 2 und 4 sowie Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG). ²Darüber hinaus werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat. ³Nach dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern ist im Bezirk Niederbayern für Verurteilte die in den Landkreisen Kelheim, Landshut, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn sowie in den Städten Landshut und Straubing wohnen, das Bezirkskrankenhaus Straubing örtlich zuständig.

(4) Bezirkskrankenhaus Passau
Das Bezirkskrankenhaus Passau dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird nur ambulante und teilstationäre Versorgung vorgehalten).

(5) ¹Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit. ²Die Abgrenzung der Versorgungsgebiete zwischen den Krankenhäusern bestimmt der Bezirk Niederbayern.

(6) Die Krankenhäuser erfüllen ihre Aufgaben durch Behandlung, Pflege, Begutachtung und medizinische Rehabilitation der ihnen anvertrauten Patienten/Patientinnen.

(7) Die ambulanten Leistungen werden im Rahmen der Institutsambulanzen erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die in § 1 genannten Einrichtungen des Bezirks Niederbayern (Bezirkskrankenhäuser) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Betriebs dieser Einrichtungen durch den Bezirk Niederbayern ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der

öffentlichen Gesundheitspflege. ³Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ambulante, teilstationäre und stationäre psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische sowie neurologische Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung.

(2) Die Bezirkskrankenhäuser sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) ¹Mittel der Bezirkskrankenhäuser dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Der Bezirk Niederbayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirkskrankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirkskrankenhäuser fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirkskrankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen der Bezirkskrankenhäuser an den Bezirk Niederbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Mai 2017 (RABI. Nr. 9/2017) außer Kraft.

Landshut, 29. März 2022
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Wirtschaftsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.933.000 €
und mit Aufwendungen in Höhe von	3.658.000 €
und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	32.350.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 30.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2022 auf 970.000 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 488.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 7. März 2021, Az. 12-1444.33-1-6 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 28. März 2022
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes berufliche Schulen
Landshut (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 10.159.700,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.798.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.355.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
Zweckverband allgemein	227.989,82	179.110,18	407.100,00
für staatl. Berufsschule I	327.678,80	194.821,20	522.500,00

Verbandsumlage	Anteil Landkreis Landshut Euro	Anteil Stadt Landshut Euro	Gesamt Euro
für staatl. Berufsschule II	184.170,00	206.130,00	390.300,00
für IT-Berufsfachschule	34.493,76	12.706,24	47.200,00
für Berufsschule	478.531,80	207.568,20	686.100,00
Gesamt	1.252.864,18	800.335,82	2.053.200,00

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 346.750,00 €, gesamt somit 693.500,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.650.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit RS vom 24. März 2022, Az. 12-1444.10-1-5 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 30. März 2022
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

143. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**19. Mai 2022, um 9:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Landshut,
Veldener Str. 15, 84036 Landshut.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13)
- 2.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut
Fortschreibung von Kapitel A Überfachliche Ziele
Sachstandsbericht
- 2.2 Antrag der Gemeinde Hohenthann auf Herausnahme des Vorranggebiets für Windkraftanlagen WK 33 Oberergoldsbach
Beratung und Beschlussfassung

3. Steuerungsmöglichkeiten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
4. Feststellung der Jahresrechnung 2021
Beratung und Beschluss
5. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzung ist öffentlich.

Landshut, 11. April 2022
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 6. April 2022

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABI. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„57) in der Gemeinde Thurmansbang vom 6. April 2022.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 6. April 2022
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Bildungsgang „Abi-EibF“ bei den Eisenbahntechnischen Verkehrsberufen vom 11. April 2022, Az. RNB-44-5221.0-1-35

Aufgrund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayEUG erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **ab der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs **aus dem Regierungsbezirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **ab dem Schuljahr 2022/2023** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule I Landshut.

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen ab dem Schuljahr 2022/2023 die oben genannte Berufsschule, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

Landshut, 11. April 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Driehaus/ Raden

Erschließungs- und Ausbaubeiträge

Handbuch
Buch Hardcover
11. Auflage, 2022
NJW Praxis 42, 1.171 S.
C.H.BECK. ISBN 978-3-406-74305-4

Dieses Standardwerk bietet eine systematische und umfassende Darstellung des gesamten Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts aller Bundesländer. Im Einzelnen gibt das Handbuch kompetente Auskünfte zum

- Anwendungsbereich der erschließungs- und der ausbaubeitragsrechtlichen Vorschriften
- Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht
- Ausbaubeitragsrecht

Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung -insbesondere auch im Landesrecht-, Rechtsprechung und Literatur und berücksichtigt dabei

insbesondere eine Vielzahl aktueller beitragsrechtlicher Entscheidungen. Folgende Themen werden insbesondere behandelt:

Im Erschließungsbeitragsrecht:

- Teilstrecken als Einzelanlagen
- Provisorien als endgültig hergestellte Erschließungsanlagen
- Anforderungen an die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage
- rechtliche Anforderungen an die Heranziehung von Hinterliegergrundstücken.

Im Straßenausbaubeitragsrecht:

- Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts und ihre Folgen
- wiederkehrende Straßenausbaubeiträge
- Vorteil im Straßenausbaubeitragsrecht
- Beitragsfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen
- Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen